Vergabenummer: **66.2.075.26**

Bezeichnung der Bauleistung

Veloroute 10, Neubau eines begleitenden Gehweges zwischen dem Westring und dem Christinenweg

Straßen- und Kanalbauarbeiten

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

# Besondere Vertragsbedingungen

**1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1 Beginn der Ausführung

☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)

☐ Frühestens , ☒ Spätestens 15 Werktage nach Zuschlagserteilung

☐ Frühestens am , ☐ Spätestens am (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

Einrichtung der Verkehrssicherung, Baustelleneinrichtung

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

☐ Spätestens Werktage nach

☐ Einzelfristen für

| | | |
|---|---|---|
| 1.2.1 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.2 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.3 | = spätestens | Werktage nach |

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

☒ Spätestens am 23.12.2027 (Datum)

☐ Einzelfristen für

| | | |
|---|---|---|
| 1.3.1 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.2 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.3 | = spätestens | (Datum) |

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

| | | |
|---|---|---|
| 1.4.1 | = | Kalendertage |
| 1.4.2 | = | Kalendertage |
| 1.4.3 | = | Kalendertage |

1.4.4 von bis (Datum)

1.4.5 von bis (Datum)

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

☒ Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

☒ 0,02 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

☐ 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ % nach 1.2.1

☐ % nach 1.2.2

☐ % nach 1.2.3

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ % nach 1.3.1

☐ % nach 1.3.2

☐ % nach 1.3.3

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.4

☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.5

☐ % nach 1.4.3 ☐ % nach 1.4.6

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der tatsächlich gezahlten Netto-Summe begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der tatsächlich gezahlten Netto-Summe der zugehörigen baulichen Leistungen). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der tatsächlich gezahlten Netto-Summe, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

**3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B

auf 30 Kalendertage festgelegt.

**4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

**5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)**

☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

**6 Bürgschaften**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

**7 Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**8 Frei**

**9 Beschleunigungsvergütung**

☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

| | |
|---|---|
| nach 1.4.1 | EUR (netto)/Kalendertag |
| nach 1.4.2 | EUR (netto)/Kalendertag |
| nach 1.4.3 | EUR (netto)/Kalendertag |
| nach 1.4.4 | EUR (netto)/Kalendertag |
| nach 1.4.5 | EUR (netto)/Kalendertag |

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt begrenzt. EUR (netto)

**10 Preisgleitklauseln**

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

☐

**11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

☐ Keine

☐ Siehe beigefügte **Baubeschreibung Gliederung 0 Allgemeine Hinweise und**

- Rechnungsaufteilung:
Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen bzw. die Schlussrechnung aufzuteilen in
1. Regenwasserhauptkanäle
2. Gegebenenfalls Arbeiten für andere externe Stellen z. B. Stadtwerkeleistungen

- Zusätzlich zu den eingereichten Massenermittlungen und Rechnungen sind die Daten der Massenermittlungen mittels der Schnittstelle Datenart DA11 per E-Mail an die Bauleitung des AG zu übermitteln

**12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert**

☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage).

**13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells**

☐ Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen:
- ☐ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
- ☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
- ☐ HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung technischer Wert
- ☐ HVA B StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell
- ☐
- ☐